

676

Für die Beförderung von Versandstücken, die polymerisierende Stoffe enthalten, müssen die Vorschriften der Sondervorschrift 386 in Verbindung mit den Unterabschnitten 7.1.7.3 und 7.1.7.4 sowie den Absätzen 5.4.1.1.15 und 5.4.1.2.3.1 nicht angewendet werden, wenn sie zur Entsorgung oder zum Recycling befördert werden, vorausgesetzt, folgende Vorschriften werden eingehalten:

- a) vor der Verladung hat eine Prüfung ergeben, dass die Außentemperatur des Versandstücks und die Umgebungstemperatur nicht wesentlich voneinander abweichen;
- b) die Beförderung erfolgt innerhalb eines Zeitraums von höchstens 24 Stunden nach dieser Prüfung;
- c) die Versandstücke sind während der Beförderung vor direkter Sonneneinstrahlung sowie vor der Einwirkung anderer Wärmequellen (z. B. zusätzliche Ladungen, welche über Umgebungstemperatur befördert werden) geschützt;
- d) die Umgebungstemperaturen während der Beförderung betragen weniger als 45 °C;
- e) Fahrzeuge und Container sind ausreichend belüftet;
- f) die Stoffe sind in Versandstücken mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 Liter verpackt.

Bei der Beurteilung der Stoffe für die Beförderung unter den Bedingungen dieser Sondervorschrift können zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung einer gefährlichen Polymerisation in Betracht gezogen werden, z. B. der Zusatz von Inhibitoren.“.

3.4.11 *Die Spiegelstriche mit „a)“ und „b)“ bezeichnen.*

3.5.4.3 *Die Spiegelstriche mit „a)“ und „b)“ bezeichnen.*

4.1.2 *Im letzten Anstrich „siehe Kapitel 4.7 des ADR.“ ändern in: „Kapitel 4.7 des ADR.“.*

5.1.3 *Im Titel „für Güter in loser Schüttung“ ändern in: „für die Beförderung in loser Schüttung“.*

5.1.3.1 *„für Güter in loser Schüttung“ ändern in: „für die Beförderung in loser Schüttung“.*

5.1.5.1.3 *Der Text nach der Überschrift erhält folgenden Wortlaut:*

„Eine zuständige Behörde darf Vorschriften genehmigen, nach denen Sendungen, die nicht allen anwendbaren Vorschriften des ADN entsprechen, mit einer Sondervereinbarung befördert werden dürfen (siehe Abschnitt 1.7.4).“.

5.1.5.2.1 *Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut: „Die Zulassungs-/Genehmigungszeugnisse und die Anträge auf Zulassung/Genehmigung müssen den Vorschriften des Abschnitts 6.4.23 des ADR entsprechen.“.*

5.2.1.6 *Im Einleitungssatz „nachfüllbaren Gefäßen“ ändern in: „wiederbefüllbaren Gefäßen“.*

*In der Fußnote 1) folgende Änderungen vornehmen:*

- *Am Ende des letzten Spiegelstriches den Punkt durch einen Strichpunkt ersetzen.*
- *Folgenden neuen Spiegelstrich hinzufügen:*

„– für UN 1012 Buten: But-1-en, cis-But-2-en, trans-But-2-en, Butene, Gemisch.“.

*In der Bem. 2 „nicht nachfüllbare Gefäße“ ändern in: „nicht wiederbefüllbare Gefäße“.*

5.2.1.9.2 *In der Abbildung 5.2.1.9.2 das Doppelsternchen entfernen. Nach der Abbildung die Erläuterung des Doppelsternchens entfernen.*